

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 43

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

treffen diese Mehrbewilligungen speziell auch die Pensionen der Gendarmen.

Es wurde oben erwähnt, daß in der Regierungsvorlage als Prinzip die Erhöhung sämtlicher durch die bestehenden Pensionsgesetze — vom 26. April 1855 kombiniert mit dem Gesetz vom 11. April 1831 — fixierten Pensionsätze um 116 Frcs. jährlich angenommen war; die Kommission der Deputiertenkammer behielt diese Summe für die weiterhin näher erörterte pension proportionnelle bei, erhöhte dieselbe aber auf 135 Frcs. für die nach 25jähriger Dienstzeit zu erwerbende pension d'ancienneté.

Um die Mannschaften der Gendarmen, namentlich zwischen dem 15. und 30. Dienstjahr der Waffe zu erhalten und ihren besonderen Dienstverhältnissen Rechnung zu tragen, schlug die Regierung die Gewährung eines jährlichen, nach der Charge geregelten und mit dem 16. Dienstjahr beginnenden Pensionzuschusses vor. Bedingung für Gewährung desselben ist eine Minimaldienstzeit von 25 Jahren; gezahlt wird der Zuschuß bis einschl. des 30. Dienstjahres. Dieser Vorschlag sowohl wie derjenige, die Bestimmung der Gesetze vom 11. April 1831 und 25. Juni 1861, nach welcher die Erhöhung der Pension um $\frac{1}{5}$ eintritt, wenn der Betreffende 12 Jahre die bei der Pensionierung bekleidete Charge inne hatte, wurden von der Kommission befürwortet und von der Kammer genehmigt; auch die letztere Bestimmung kommt besonders der Gendarmen zugute.

Bezüglich der Pension für die Wittwen und Waisen beantragte die Regierungsvorlage, dieselbe auf $\frac{1}{3}$ der von dem Manne erworbenen pension d'ancienneté — für die Wittwen und Waisen der auf dem Schlachtfelde Gefallenen oder in Folge von Verwundung Gestorbenen auf die Hälfte der entsprechenden Pension des Mannes zu fixieren. Die Kommission erhöhte die Pension ersterer Kategorie auf die Hälfte, diejenige der zweiten Kategorie auf $\frac{3}{4}$ der bezüglichen Pension des Mannes.

Wenn also die Regierungsvorlage schon in sehr erheblicher Weise die Pensionen erhöhte, so ist durch die Vorschläge der Kommission der Deputiertenkammer, welche sämtlich, mit einer weiter unten zu erwähnenden Ausnahme, in beiden Kammern einstimmig angenommen wurden, in wahrhaft liberaler Weise für die Zukunft der von diesem Gesetz betroffenen Militärs, sowie deren Wittwen und Waisen gesorgt.

Die Pensionsätze gestalten sich demnach für Unteroffiziere u. der Armee wie in folgender Tabelle zusammengestellt:

Charge	Pensions proportionnelles	Zuwachs während 15- und 25jähriger Dienstzeit	Pensions d'ancienneté bei 25jähr. Dienstzeit	Zuwachs während 25- und 45jähriger Dienstzeit	Maximum bei 45jähr. Dienstzeit	Minimum und Maximum vermehrt um $\frac{1}{5}$		Wittwen und Waisen	
						Mar.	Min.	1.	2.
Adjutant	455	21,50	700	10	900	840	080	450	675
Sergeant-Major	395	20,50	600	10	800	720	960	400	600
Sergeant	365	18,50	550	7,50	700	660	840	350	525
Korporal	347	17,30	520	6	640	624	768	320	480
Soldat	335	16,50	500	5	600	600	720	300	450

Die Pensionsätze der Gendarmen gestalten sich noch viel günstiger.

Die Gesamt-Mehrausgaben, welche dem Staate durch dieses neue Gesetz erwachsen, belaufen sich nach Schätzung — denn genau feststellen läßt sich dies natürlich nicht — nach Verlauf von 24 Jahren, wo die Wirkung des Gesetzes voll zur Geltung kommt, *) auf 12,352,900 Frcs., die jährliche Mehrausgabe auf 412,592 Frcs. (Ausg. aus dem Militär-Wochenblatt.)

Verschiedenes.

— (Der preussische Lieutenant Graf von Wartensleben bei Leuthen 1757.) Der als königl. Hofmarschall verstorbene Graf Wartensleben stand am Tage der Schlacht bei Leuthen den 5. Dezember 1757 als Lieutenant im Infanterie-Regimente des Markgrafen Carl. Das Regiment litt bei den ersten hartnäckigen, aber glücklichen Angriffen, die es gegen die Oesterreicher begann, viel; der Lieutenant von Wartensleben aber munterte die Burken mit seiner gewohnten Freundlichkeit

*) Man hat die Durchschnittszeit für den Genuß der Pension nach 25jähriger Dienstzeit auf 24 Jahre angenommen.

zur Erhaltung des preussischen Ruhmes auf, und indem das feindliche Kartätschenfeuer ganze Ketten in der Leibkompanie niederriß, so füllte er die Lücken schnell wieder aus und sprach den Leuten Muth ein.

Als aber das Regiment in einen neuen Strich des feindlichen Kartätschen- und kleinen Geschützfeuers traf, fiel er. Man hielt ihn für todt. Das Regiment avancirte indessen und drang mit der königl. Garde gerade auf das Dorf Leuthen, wo sich die mächtige feindliche Armee zum dritten Male muthig septe. Der wurde bekanntlich der Kampf sehr heftig; denn die braven Oesterreicher hatten den Kirchhof zu einer für die preussische Infanterie und Kavallerie uneroberlichen Batterie gemacht, weil die Preußen keine Munition für ihre Kanonen hatten, um die Kirchhofs-Mauer niederzuschleßen. Endlich kamen zwar noch mehrere Kanonen, aber es fehlte auch diesen an Pulver und Kugeln, weil alle Munition verschossen war. Der schon errungene Sieg der Preußen schien wieder zweifelhaft zu werden.

Während dieses Angriffs hatte der Graf Wartensleben in Veräuthung gelegen. Sobald er aber wieder zur Besinnung kam und nur Schmerzen auf der Brust, aber keine tödtliche Verwundung fühlte, sprang er schnell auf und lief, so daß er fast außer Athem kam, nach dem Dorfe Leuthen, wo er das heftige Feuer sah; er kam eben an, als der brave Fürst Moritz v. Dessau herumsagte war und noch ein Paar Pulver- und Kugelmägen, mit muthigen Knechten, gefunden und herbeigerufen hatte. Nun erneuerte sich die preussische Tapferkeit, den letzten Kampf zu beginnen. Graf Wartensleben, welcher viel Klee bei dem gemeinen Manne hatte, encouragirte die Leute wieder, den Kirchhof überwältigen zu helfen. Die Offiziere und unter diesen vorzüglich der brave Lieutenant Kilsch vom Carl'schen Regimente, riefen den Soldaten zu: „Kinder, bedenkt das viele Blut, das schon vergossen ist! Wenn wir das Dorf behaupten und den Kirchhof erobern, so ist der Sieg unser.“ Und so war es auch. Denn kaum hatten die angekommenen preussischen Kanonen einige Lücken in die Kirchhofsmauer gemacht, so drangen die braven Leute mit dem Bajonette in den Kirchhof ein; und da der König zugleich gegen die feindliche Flanke mit langsamem Paradeschritte avancirte, so wich die feindliche große Armee eilend zurück. Die wichtige Schlacht war gewonnen, und der feindliche Verlust an Gefangenen würde noch viel größer geworden sein, wenn sich nicht die braven feindlichen Kroaten hinter dem Dorfe Leuthen bei der Windmühle in die Graben geworfen und durch ihr Feuer den feindlichen Rückzug erleichtert hätten. Aber auch diese wurden endlich theils niedergemacht, theils gefangen; und nur die einbrechende Nacht begünstigte die Flucht der Oesterreicher.

Erst nachher fand der Graf Wartensleben, daß ihn eine auf den Ringtragen heftig geschlagene Kugel in Betäubung niedergeworfen habe, und daß, wenn ihn der Ringtragen nicht geschützt hätte, die Kugel ihm würde durch die Brust gegangen sein und ihn getödtet haben. Er lehnte das Lob von sich ab, welches ihm Offiziere und Gemeine darüber gaben: daß er dem Regimente nachgefolgt sei und sich auf's Neue dem heftigen feindlichen Feuer ausgesetzt habe. Er sagte: „Es ist schon die Pflicht des braven Musketiers, geschweige denn des Offiziers, wieder in Reihe und Glied zu treten, wenn er nach empfangener Contusion oder leichter Wunde noch im Stande ist, seine Schuldigkeit zu thun.“

Sein Wiederhineilen zu den Streitenden war auch um so nützlich, da er durch sein Beispiel auf dem Wege viele Leichtsinnige ermunterte, wieder mit ihm zur völligen Erfüllung ihrer Pflichten den letzten Siegeskampf anzutreten.

Dieser größte aller preussischen Siege erwarb auch dem Grafen v. Wartensleben den Vorbeerfranz, welcher seine Urne schmückte.

Nach dem Tode des Markgrafen Carl und nach geendigtem Kriege ernannte ihn der spätere preussische Monarch, als Kronprinz, zu seinem Hofmarschall. Er hinterließ auch den Ruhm des Menschenfreundes, welcher sich mit dem der wahren Tapferkeit immer so schön zusammenfindet. (Offiziers-Lesebuch, Bd. V, S. 173.)

Wir offeriren den Herren Instruktions-Offizieren den

Gruppenführer,

zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.

(Von Oberst Bollinger, Kreisinstructor der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Partien von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direct zu richten an Drell Füßli & Co., Buchhandlung, Zürich.

Soeben erschien und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Leitfaden für den theoretischen Reitunterricht von C. v. Elpons, Oberst z. D., vormals erster Director d. Kgl. Militär-Reit-Institutes. Dritte Auflage. 2 Mark 40 Pf.

Diese dritte Aufl. folgte der zweiten nach kaum zwei Jahren, gewiss ein Zeichen der Brauchbarkeit und Beliebtheit des Werkes.

Hannover. Helwing'sche Verlagshandlung.